Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

ABTEILUNG VA-LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM

Bregenz, am 25.01.2024

Betreff:	**Richtlinie zur Förderung der Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten**
Rechtliche Grundlage Gesetz/Verordnung:	**Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG)**

1. Förderungsträger

   Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG), hat das Land als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Zu den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft gehören in Zusammenhang mit dieser Richtlinie insbesondere (§3 Abs 2)

   - Die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern
   - Die Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet
   - Die Erhaltung und Pflege der Alpen
   - Die Leistung eines Beitrages zur Stärkung des ländlichen Raumes

2. Ziele

Durch die Gewährung von Förderungen des Landes Vorarlberg zu den Kosten von Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten werden folgende Ziele verfolgt:

- Sichern einer hochwertigen Landschaft als Basis für Landwirtschaft und Erholung.
- Begünstigen einer umweltverträglichen Mobilität, besonders für Fußgänger und Radfahrer RPG § 2 Abs (3).
- Schaffung, Verbesserung und Sicherung eines attraktiven Netzes für Mountainbikerouten und Singeltrails als Basisdienstleistung und Infrastruktur im ländlichen Gebieten. Weitgehende Nutzung bestehender Infrastrukturen, Weiterentwicklung und Lückenschlüsse unter Berücksichtigung der sich ändernden Rahmenbedingungen.
- Stärkung des ländlichen Raumes durch langfristige Partnerschaften zwischen Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus bei der gemeinsamen Nutzung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes und bei der Schaffung von Singeltrails für das Mountainbiken.

3. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG).
Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse. http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

4. Fördergegenstände, Beihilfenintensität, anrechenbare Kosten, Kumulierung

4.1 Investitionen und Aufwendungen zur Schaffung von Mountainbikerouten und Singeltrails

Investitionen und Aufwendungen zur Schaffung von Mountainbikerouten und Singeltrails insbesondere die Errichtung von Weiderosten, Verbesserungen im Bereich der Fahrbahn, der Tragschicht, der Entwässerungen, der Bankette und Böschungen oder an Bauwerken und Sicherheitseinrichtungen	70%

4.2 Investitionen zur Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten

Für Maßnahmen zur laufenden Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten, insbesondere die Instandsetzung der Fahrbahn, der Tragschicht, der Entwässerungen, der Bankette und Böschungen oder an Bauwerken und Sicherheitseinrichtungen beträgt der Förderungssatz 60 % der Bemessungsgrundlage. Jährlich können Investitionskosten bis zu 750 € pro Kilometer zur Förderung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag für Investitionen von mehr als 750 € pro Kilometer und Jahr eine Förderung gewährt werden, wenn vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum hergestellt worden ist.	60%

4.3 Verbesserung und Sicherung von Singeltrails

Pauschale jährliche Abgeltung für Investitionen zur Verbesserung und Sicherung von Singeltrails und die mit Singeltrails verbundene bzw. zu erwartende erschwerte Bewirtschaftung.	160 €/km.a

4.4 Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten.
- Pauschale Abgeltung für Erschwernisse und Investitionen auf Singeltrails.
- Sachkosten von Ingenieurkonsulenten, Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachtern.
- Unbare Eigenleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind unter den Bedingungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Grundlage für die Bewertung von Arbeits- und Sachleistungen sind die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik (ÖKL) veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Projektbewilligung gültigen Sätze.

5. Förderungswerbende

5.1 Natürliche und juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften, dazu zählen insbesondere juristische Personen auf Basis des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl Nr 25/1963 idgF, des Straßengesetzes, LGBl Nr

79/2012 idgF, des Flurverfassungsgesetzes, LGBl Nr 2/1979 idgF, oder auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

5.2 Gemeinden oder Gemeindeverbände.

5.3 Betreiber von Mountainbikerouten oder Singeltrails.

6. Förderungsvoraussetzungen und Auflagen
   - Mountainbikerouten im Sinne dieser Richtlinie sind jene Routen, die durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Weginteressenten (Wegehalter) und einem Betreiber für Mountainbiking freigegebenen und Teil eines regionalen Konzeptes für Mountainbikerouten oder Singeltrails sind und im geographischen Informationssystem des Landes (GIS) eingetragen sind.
   - Jedes Projekt muss technisch geeignet sein und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.
   - Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe Bauweisen sind anzustreben, wie Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende Maßnahmen wie Bepflanzung oder Wasserrückhalt.
   - Die Finanzierung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungen gesichert.
   - Alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen liegen vor.
   - Eine Förderung wird nur gewährt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein schriftlicher Förderungsantrag für die geplanten Maßnahmen gestellt wird.
   - Nicht gefördert werden Aufwendungen für Schneeräumung und die Splittstreuung.
   - Nicht gefördert werden Straßenabschnitte, bei denen es sich um eine verordnete Gemeindestraße im Sinne des § 20 Straßengesetz, LGBl Nr 79/2012 idgF handelt.
   - Nicht gefördert werden die Kosten für den Erwerb von Grund und Boden.

7. Antragstellung und Förderungsabwicklung
   - Eine Förderung ist mittels Förderungsantrag zu beantragen. Der Förderungsantrag hat auch eine Verpflichtungserklärung zu enthalten, in der sich die Förderwerbenden verpflichten, vollständige und richtige Angaben zum beantragten Projekt zu machen, die Förderungsstelle über allfällige wesentliche Projektänderungen umgehend zu informieren und die Förderungsrichtlinien insgesamt einzuhalten, wobei auf die Bestimmungen der Richtlinienpunkte 8. und 9. explizit hingewiesen wird.
   - Für die Datenverwendung und die Datenveröffentlichung gilt §5 AFRL.

- Die Förderungsbewilligung hat schriftlich zu erfolgen, kann Bedingungen und Auflagen enthalten und enthält einen Verweis auf die Verpflichtungserklärung.
- Die Abwicklung der Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und Förderungsauszahlungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- Für die Auszahlung von Förderungen ist an die Abwicklungsstelle ein Zahlungsantrag mit einer Aufstellung über die aufgewendeten Kosten samt Belegen und Zahlungsnachweisen zu stellen.
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Nettokosten gewährt, die Umsatzsteuer kann nur dann gefördert werden, wenn vom Finanzamt eine
  Bestätigung vorgelegt wird, dass Förderwerbende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind; pauschalierte Betriebe gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anderes festgelegt ist, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL).

8. Behaltefrist, Kontrolle und Sanktionen

   Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die geförderten Investitionen mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung widmungs- bzw. antragsgemäß zu nutzen (Behaltefrist bzw. Behalteverpflichtung). Wird diese Behaltefrist nicht eingehalten, sind die Förderungen anteilsmäßig zurückzuzahlen. Die Förderungsabwicklungsstelle ist von den Förderwerbenden über die Nichteinhaltung der Behalteverpflichtung zu informieren. Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und Überprüfungen bzw. Einsichtnahmen durch die Abwicklungsstelle und / oder Kontrollabteilungen und Rechnungshöfe zu gestatten. Wenn das Land Vorarlberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurde oder bei sonstigen Verstößen gegen die Richtlinie, ist die gewährte Förderung inklusive Zinsen zurückzuerstatten. Es gelten dafür die Bestimmungen des § 7 AFRL, Absätze (3) und (4).

9. Schlussbestimmungen
   - Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Vorarlberg, Bewirtschafterin dieser Voranschlagstelle ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung, nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

- Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen bis 10 Jahre nach Abschluss des Förderungsverfahrens sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Land Vorarlberg berechtigt ist,
    - alle in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten (einschließlich der Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) und
    - die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderwerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen und Erhebungen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß §32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie in der Fassung des Beschlusses vom 19.12.2023 trat am 1.1.2024 *die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung der Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten“* vom 11.3.2008 außer Kraft. Die am 19.12.2023 von der Landesregierung beschlossene Förderungsrichtlinie wird durch diese korrigierte Fassung ersetzt.
  Für die Förderung von anerkennbaren Aufwendungen in den Leistungszeiträumen bis Ende 2023 gelten noch die Richtlinien von 2008.

10. Veröffentlichung

    Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

11. Gültigkeit

    Diese Richtlinie wurde am 23.1.2024 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen und tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 gültig.